AMTSBLATT der Stadt Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell 1
Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 19.10.2026 1
Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 05.11.2026 3
Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung 5
(November 2026 – Dezember 2026) 5
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg 5
Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 5
Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) 8
Bekanntmachung des Ergebnisses zur Stichwahl der Wiederholungswahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Strausberg am 11. September 2026* 14
Bekanntmachung der Korrektur der Mietspiegeltabelle (Seite 9 im Originaldokument) aus dem angepassten neunten qualifizierten Mietspiegel der Stadt Strausberg 2026 15
Öffentliche Bekanntmachungen 16
Erreichbarkeit Jugendamt Landkreis Märkisch-Oderland 16

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 19.10.2026

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0082
Fördermittelantrag Humanistischer Verband Ostbrandenburg KdöR - Jahresförderung der "Humanist*innen in Strausberg - Dabei sein - Ideen umsetzen - Rat finden" für das Jahr 2027
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für den Humanistischen Verband Ostbrandenburg KdöR zur Unterstützung des Projektes „Humanist*innen in Strausberg – Dabei sein – Ideen umsetzen- Rat finden“ für das Jahr 2027 in Höhe von 6.890,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0079
Fördermittelantrag Jugendsozialverbund Strausberg e.V. - Jahresförderung der "Offenen Kinder- und Jugendarbeit - OKJA" für das Jahr 2027
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Projekts „Offene Kinder- und Jugendarbeit – OKJA 2027“ des Jugendsozialverbundes Strausberg e.V. für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 in Höhe von 10.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 2 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0080
Fördermittelantrag Volkssolidarität LV Brandenburg e.V. - Jahresförderung Promenadentreff "Am Märchenwald" für das Jahr 2027
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Projekts „Promenadentreff“ der Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V., Verbandsbereich Oderland, Ortsgruppe Strausberg „Alte Vorstadt“ für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 in Höhe von 5.107,12 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0081
Fördermittelantrag Sozialer Hilfeverband Strausberg e.V. - Jahresförderung der Offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2027
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Projekts „Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit“ des Sozialen Hilfeverbands Strausberg e.V. für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 in Höhe von 5.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0083
Fördermittelantrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. - Jahresförderung des Jugendclubs Strausberg Vorstadt für das Jahr 2027
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Projekts „Jahresförderung Jugendclub Strausberg Vorstadt“ des Alternativen Jugendprojekts 1260 e.V. für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 in Höhe von 10.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 2 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0084
Fördermittelantrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. - Jahresförderung Horte "12 Monate. Ein Haus. Viele Ideen" für das Jahr 2027
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Projekts „Jahresförderung Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. soziales Zentrum Horte“ des Alternativen Jugendprojekts 1260 e.V. für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 in Höhe von 7.260,00 €.

Abstimmungsergebnis:
8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0085
Fördermittelantrag AWO Ortsverein Strausberg e.V. - Jahresförderung Mehrgenerationenhaus für das Jahr 2027
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel in Höhe von 10.000,00 € an den AWO Ortsverein Strausberg e.V. zur Kofinanzierung des bundesweiten Projekts Mehrgenerationenhaus Strausberg für das Jahr 2027.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-HA-2026/0086
Fördermittelantrag Sozialer Hilfeverband Strausberg e.V. - Handicap-Partys 2027 (15.01., 12.03., 30.04., 17.09., 19.11.)
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel in Höhe von 1.500,00 € für den Sozialen Hilfeverband Strausberg e.V. zur Umsetzung der geplanten Handicap-Partys im Jahr 2027.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 05.11.2026

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0278
Bestätigung des Endergebnisses der Wiederholungswahl am 20.09.2026 sowie der darauf folgenden Sichtwahl am 11.10.2026 zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Wahlprüfungsentscheidung zur Wiederholungswahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Strausberg vom 20. September 2026 sowie der darauffolgenden Stichwahl vom 11. Oktober 2026:
Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0275
Projektantrag "Jugendliche gestalten die Wärterhäuschen neu"
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Ausreichung von Fördermitteln zur finanziellen Unterstützung der Vorstadt Grundschule Strausberg und der Montessori Oberschule Strausberg zur Umsetzung des Projektes „Jugendliche gestalten die Wärterhäuschen neu“ in Höhe von 2.000 €.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0264
Umsetzung der Ergebnisse aus der Untersuchung der Sportgesellschaften und Sportstätten in kommunaler Trägerschaft
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Bürgermeisterin alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um die Vorzugsvariante B aus dem Ergebnisbericht „Untersuchung der Organisationsstruktur Sportgesellschaften und Sportstätten in kommunaler Trägerschaft“ in den folgenden Schritten umzusetzen:

- **Schritt 1**: Zusammenführung (rückwirkend zum 01.01.2027) der Sport- und Erholungspark GmbH und der FTG Strausberger Bäder GmbH zu einer gemeinsamen Gesellschaft (im Folgenden: Sportgesellschaft) (Umsetzung der Variante A)

- **Schritt 2**: Übertragung der Betriebsführung der städtischen Sportplätze an die Sportgesellschaft bis zum 01.01.2028 (Umsetzung der Variante B „light“)

- **Schritt 3**: Übertragung der Betriebsführung der Schulsporthallen an die Sportgesellschaft, möglichst zum Schuljahreswechsel 2028/2029, spätestens bis zum 01.01.2029 (vollständige Umsetzung der Variante B)

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0265
Novellierung der Förderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen
Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Vorhaben und Angebote in Strausberg von Vereinen und anerkannten gemeinnützigen Organisationen

auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit (Förderrichtlinie für Vorhaben und Angebote von Vereinen und anerkannten gemeinnützigen Organisationen) mit Inkrafttreten zum 01.01.2027.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0269
Vorstellung Entwurfsplanung Straßen- und Kanalbau Berliner Straße/August-Bebel-Straße
Die Stadtverordneten nehmen die Planung zur Kenntnis.
Auf dieser Basis ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen und die Planung fortzusetzen. Die Ausschreibung ist vorzubereiten und der Bau abschnittsweise ab 2027 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0271
Vorstellung Entwurfsplanung 3. Bauabschnitt Quartier Hegermühle
Die Stadtverordneten nehmen die Planungsunterlagen zur Kenntnis. Auf dieser Grundlage erfolgen weitere Planungsleistungen bis zur Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für das erforderliche Vergabeverfahren. Die Verwaltung wird beauftragt, die bauliche Umsetzung der jeweiligen Teilbereiche in den Jahresscheiben 2027 und 2028 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0231
Erwerb von Teilflächen der Grundstücke, Flur 12, Flurstück 173/1 und 174 (Ruhlsdorfer Straße 1)
Die Stadt Strausberg erwirbt Teilfläche des Grundstückes, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg, Blatt 5523, Flur 12, Flurstück 173/1, in Größe von 144 m², gelegen in der Ruhlsdorfer Straße 1, zu einem Kaufpreis von 201,60 €, sowie die Teilfläche des Grundstückes, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg, Blatt 5523, Flur 12, Flurstück 174, in Größe von 117 m², gelegen in der Ruhlsdorfer Straße 1, zu einem Kaufpreis von 163,80 €. Somit ergibt sich eine Gesamtfläche von 261 m² zu einem Preis von 1,40/m² zu einem Gesamtpreis von 365,40 €.
Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0272
Änderung der Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung).
Die Baumschutzsatzung mit Beschluss vom 07.11.2024 tritt außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
22 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2026/0267
Beschluss der Haushaltssatzung des Doppelhaushaltes 2027/2028 der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt gemäß §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2027 und das Haushaltsjahr 2028 mit ihren Anlagen.
Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0026-5
5. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0026 vom 04.07.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie
Der Beschluss BV-SVV-2024/0026 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0026-4 vom 24.09.2026 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie wie folgt geändert:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beruft zu den bereits berufenen sachkundigen Einwohnern Herrn Eric Falko Conrad (Vorschlag der Fraktion Zusammen Für Strausberg 2.0), Herrn Björn Schwede (Vorschlag der Fraktion der SPD) als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie.
Frau Angela Friesse (Vorschlag der Fraktion der SPD) und Herr Frank Weber (Vorschlag der Fraktion der UfW Pro Strausberg) scheiden als sachkundige Einwohner aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie aus.
Im Weiteren bleibt der Beschluss unberührt.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer: BV-SVV-2024/0016-6
6. Änderung des Beschlusses BV-SVV-2024/0016 vom 04.07.2024 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr
Der Beschluss BV-SVV-2024/0016 vom 04.07.2024, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-2024/0016-5 vom 24.09.2025 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr wird wie folgt geändert:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beruft zu den bereits berufenen sachkundigen Einwohnern Frau Ulrike Drost (Vorschlag der Fraktion Zusammen für Strausberg) als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr.
Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:
23 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung

(November 2026 – Dezember 2026)

- Änderungen vorbehalten! –
Der aktuellen Sitzungskalender ist online verfügbar unter: https://strausberg.allris.cloud/public/si010

	Datum	Gremium
Di	17.11.2026	Sitzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtforst
Mi	18.11.2026	Sitzung des Ortsbeirates
Mo	23.11.2026	Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Energie
Di	24.11.2026	Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Verkehr
Mi	25.11.2026	Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
Do	26.11.2026	Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft Ausschusses
Mo	30.11.2026	Sitzung des Hauptausschusses
Mo	07.12.2026	Sitzung des Senioren- und Behindertenbeirat
Do	17.12.2026	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Auf Grund des § 69 i.V. m § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.11.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

	Haushaltsjahr	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:	**2027**	**2028**
1. im **Ergebnishaushalt** mit dem **Gesamtbetrag** der		
Erträge	**69.229.489 EUR**	**70.819.603 EUR**
Aufwendungen	**69.579.786 EUR**	**71.001.251 EUR**
davon		
ordentliche Erträge	68.829.489 EUR	70.419.603 EUR
ordentliche Aufwendung	69.529.786 EUR	70.951.251 EUR
außerordentliche Erträge	400.000 EUR	400.000 EUR
außerordentliche Aufwendungen	50.000 EUR	50.000 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem **Gesamtbetrag** der		
Einzahlungen	**83.546.572 EUR**	**91.371.137 EUR**
Auszahlungen	**90.347.984 EUR**	**91.165.890 EUR**
davon		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.974.017 EUR	68.564.131 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.690.801 EUR	67.272.705 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.572.555 EUR	22.807.006 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.382.183 EUR	22.598.185 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.275.000 EUR	1.295.000 EUR
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-6.801.412 EUR**	**205.247 EUR**

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung BV-SVV-2024/0047-1 vom 06.06.2025 festgesetzt worden sind, betragen:

	Haushaltsjahr 2027 Festsetzung v.H.	Haushaltsjahr 2028 Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	134	134
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	311	311
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	-	-
4. Gewerbesteuer	350	350

§ 4

	Haushaltsjahr 2027	Haushaltsjahr 2028
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird festgesetzt auf	3.890.000 EUR	0 EUR

§ 5

	Haushaltsjahr 2027	Haushaltsjahr 2028
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR
Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird festgesetzt auf	5.400.000 EUR	5.400.000 EUR

§ 6

	Haushaltsjahr 2027	Haushaltsjahr 2028
1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:		
a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrags auf	2.600.000 EUR	2.600.000 EUR
b) bei bisher nichtveranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	500.000 EUR	500.000 EUR
festgesetzt.		
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf	50.000 EUR	50.000 EUR
festgesetzt.		
3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind wird auf	50.000 EUR	50.000 EUR
festgesetzt.		

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf	50.000 EUR	50.000 EUR

festgesetzt.

Strausberg, den 09.11.2026

gez. Annette Binder
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für die Haushaltsjahr 2027 und 2028 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Für das zweite Haushaltsjahr (2028) die gemäß § 69 Absatz 6 Satz 2 und 3 i. V. m. § 142 Absatz 11 Satz 3 BbgKVerf erforderliche Vorlage des aufgestellten Entwurfs des Jahresabschlusses des vorvergangenen Jahres beim Rechnungsprüfungsamt sowie der Kommunalaufsichtsbehörde aussteht.
Die Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für die Haushaltsjahr 2027 und 2028 mit ihren Anlagen kann bei der

Stadt Strausberg
Fachbereich Finanzen
Frau Langner
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

eingesehen werden.
Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme zuvor einen Termin unter der Telefonnummer 03341 381-140 oder per E-Mail: zentrale-dienste@stadt-strausberg.de

Strausberg, 09.11.2026

gez. Annette Binder
Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025(GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), der §§ 8 Abs. 2, 29 und 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92]), sowie der §§ 22 Abs. 2, 29 und 67 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 30.9.2026 I Nr. 286, hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 05.11.2026 folgende Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand
a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen der Bedeutung für die Erholung geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne des Gemeindegebietes der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein.
(2) Diese Satzung gilt nicht
a) in Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen, Alleen und Streuobstwiesen, sowie für Naturdenkmale im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und für
b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
(2) Geschützt sind:
a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimetern, sowie Großsträucher der Gattung Eibe, Weiß-, Rotdorn, Kornelkirsche, Eberesche, Feldulme, Haselnuss und Holunder bei einen Stammumfang ab 30 Zentimetern.
b) Nicht geschützt sind Thuja, Cupressus und Chamaecyparis unter einen Stammumfang von 50 Zentimetern.
c) Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 dieser Satzung, sowie Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unabhängig davon, ob diese die in Buchstabe a) genannten Voraussetzungen erfüllen. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgten.
d) Sind als Ersatzpflanzung Sträucher zugelassen, gelten die auf geschützte Bäume bezugnehmenden Bestimmungen der §§ 4 bis 10 für diese gleichermaßen.
(3) Der Stammumfang ist in 100 Zentimeter Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist unmittelbar unter dem Kronenansatz zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelumfänge maßgebend, sofern einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 Zentimetern erreicht.
(4) Diese Satzung gilt nicht für:
a) Obstbäume mit Ausnahme von Bäumen der Arten Walnussbaum und Esskastanie sowie Zierobstbäume,
b) abgestorbene Bäume, soweit es sich nicht um Naturdenkmale handelt,
c) Bäume an oder unter Energiefortleitungstrassen in dem Umfang, wie es für den sicheren Betrieb dieser Trassen oder Leitungen erforderlich ist und
d) Bäume an Straßen, soweit es zur Herstellung des Lichtraumprofils erforderlich ist.

§ 4
Anordnung von Maßnahmen

(1) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung geschützter Baum steht,
a) bei Gefährdung des geschützten Baumes geeignete Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat; insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
b) Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn Ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.
Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als die Summe aus den Kosten der Fällung und der entsprechenden Ausgleichszahlung gemäß § 7 Absatz 8.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 5
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu ändern. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
(2) Weiterhin verboten sind schädigende Einwirkungen auf den Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich, insbesondere durch
a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,
b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
c) Lagern, Ausschütten, Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädigenden Stoffen aus Leitungen, sowie
e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
f) Anwendung von Streusalzen

(3) Nicht verboten sind
a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
c) Maßnahmen an Bäumen, welche im Rahmen des Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien zum Verkauf gezogen werden,
d) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen,
e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, wenn diese Maßnahmen dem Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Strausberg unverzüglich angezeigt und begründet werden (z.B. Fotos und andere Dokumentationen) der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten,
f) Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b), wenn sichergestellt ist, dass auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird, insbesondere bei Bäumen an öffentlichen Straßen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
a) durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
c) Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
d) krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
e) aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.

(2) Von den Verboten des § 5 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 5 können bei der Stadt Strausberg schriftlich unter Darlegung von Gründen und Kennzeichnung von Art, Höhe und Umfang der Bäume beantragt werden. Ein Lageplan ist auf Verlangen beizufügen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung bzw. ein Zwischenbescheid soll innerhalb eines Monates nach Eingang des Antrages bei der Stadt Strausberg dem Antragsteller schriftlich erfolgen. Antragsteller muss der Grundstückseigentümer sein. Der Grundstückseigentümer darf einen Dritten für die Antragstellung bevollmächtigen. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder aufgrund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Bei Ausnahmen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) kann dem Grundstückseigentümer auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Art und Umfang der Maßnahme sind so zu gestalten, dass die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushalts in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die Pflanzung soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück erfolgen, von welchem Bäume entnommen werden.

(4) Für die Obergrenze der zu leistenden Ersatzpflanzungen gemäß Absatz 3 gilt, dass je angefangener 80 Zentimeter Stammumfang eines gefällten Baumes, ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 Zentimetern oder zwei einheimische Nadelbäume mit einer Pflanzhöhe von 150-175 Zentimetern neu gepflanzt wird. Werden mehrere Bäume gefällt, ist die Summe der Einzelumfänge maßgebend. Wenn es aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten scheint, können auch Bäume anderer Pflanzgrößen verwendet werden. Dabei müssen die Ersatzpflanzungen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in angemessener Frist ausgleichen können und der Wert der Ersatzpflanzungen, bemessen nach Katalogpreisen einer

Markenbaumschule, muss beibehalten werden. Bei der Fällung von Bäumen mit einem besonders hohen Wert für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild kann von der in Satz 1 genannten Obergrenze abgewichen werden. Die Pflanzung nicht heimischer Arten kann in der Anlage Pflanzliste eingesehen werden.

(5) In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 2 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

(6) In begründeten Einzelfällen kann für die Ersatzpflanzung die teilweise Verwendung von Sträuchern zugelassen werden. Statt eines Baumes gemäß Absatz 4 Satz 1 sind in diesem Fall 15 Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzhöhe der Sträucher muss mindestens 30 Zentimeter betragen und die regelmäßige Wuchshöhe wenigstens 2 Meter betragen. In der genannten Weise dürfen höchstens 30 Prozent der zu pflanzenden Bäume in Strauchpflanzungen umgewandelt werden.

(7) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum oder der Strauch nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, durch das Setzen von Baumstützen, Bewässerung und Schutz vor Verbiss für das Anwachsen Sorge zu tragen. Ist die Anpflanzung nicht angewachsen und hat der Grundstückseigentümer dies zu verantworten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

(8) Ist eine Ersatzpflanzung nach Absatz 3 anzuordnen, aber ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt 1.500,00€ pro beauflagten Ersatzbaum, darin sind die Kosten für Beschaffung, Pflanzung und Pflege enthalten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(9) Wird auf Grund dieser Satzung eine Ausnahme oder Befreiung zur Entnahme eines geschützten Baumes erteilt, hat der Verpflichtete auf seine Kosten Ersatzbäume zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist ausschließlich als Solitärbaum in anerkannter Baumschulqualität nach den jeweils gültigen „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 – Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) auszuführen. Maßgeblich sind insbesondere die FLL-Vorgaben zur Mindestqualität zur Pflanzgrubengröße und Bodenvorbereitung, zur fachgerechten Baumpfählung, zur Pflanzung in der geeigneten Vegetationsperiode sowie zur dreijährigen Fertigstellungspflege (Wässerung, Mulchen, Nachbesserungen). Heckenpflanzungen, linienförmige Gehölzreihen mit Abständen unter 5,00 m zwischen den Einzelgehölzen sowie sonstige gebüschartige Gehölzbestände gelten nicht als gleichwertige Ersatzpflanzung im Sinne dieser Satzung und können die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht erfüllen. Ersatzbäume sind als Solitärbäume mit einem Mindestabstand von 5,00 m zueinander zu pflanzen, um ihre eigenständige Kronenentwicklung zu gewährleisten. Gruppenpflanzungen von Solitärbäumen nach der jeweils gültigen „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 – Planung, Pflanzarbeiten, Pflege" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) sind zugelassen unter der Voraussetzung die Gruppenpflanzung mindestens drei Bäume umfasst. Die Bäume einer Gruppenpflanzung sind in einem Abstand von höchstens 3,00 m zueinander zu setzen, um eine geschlossene Gruppenwirkung zu gewährleisten. Heckenpflanzungen mit Abständen unter 2,00 m zwischen den Einzelgehölzen gelten nicht als Gruppenpflanzung im Sinne dieser Vorschrift.

(10) Für das Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben

§ 8
Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 5 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, gemäß § 7 Absatz 3 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. § 7 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 5 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, können dem Eigentümer die Verpflichtungen nach Absatz 1 nur insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9
Verwendung der Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse Strausberg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Innen- und Außenbereich und Pflegemaßnahmen im Baumbestand zu verwenden, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

§ 10
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Strausberg sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Strausberg vom 18.10.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 10.04.2003 zum Schutz des Baumbestandes außer Kraft.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) angeordnete Maßnahmen nach § 4 nicht fristgemäß durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
   b) geschützte Bäume entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
   c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) das Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück nicht fachgerecht vornimmt,
   d) eine Anzeige nach § 5 Abs. 3 Buchstabe e) unterlässt oder
   e) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

   Wer entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder beschädigt, ist über die Ordnungswidrigkeit hinaus verpflichtet zu einer Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichzahlung, die den Wert des Baumes oder der Bäume entspricht, die aus der Landschaft entnommen wurden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg. Die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Bußgeldkataloges (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Strausberg, den 09.11.2026

gez. Annette Binder
Bürgermeisterin

Anlage 1 zu § 12 Abs.2 der Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Katalog der Buß- und Verwarngelder (Bußgeldkatalog)

Nr.	Zuwiderhandlung	Bußgeld / Verwarngeld
1.	Unterlassung der fristgemäßen Durchführung bzw. Duldung von angeordneten Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a)	von 500 € bis 5.000 €

2.	ungenehmigtes Entfernen eines Baumes nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b)	von 2500 € bis 25.000 €
3.	Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, des Stamms und/oder der Wurzeln nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b)	
3.1.	mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	von 55 € (Verwarngeld)
3.2.	Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z.B. • Entfernen eines größeren Astes • Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln • Verletzungen im äußeren Rindenbereich	von 100 € bis 1000 €
3.3.	Schäden, die durch Pflegemaßnahmen weitgehend regulierbar sind	von 250 € bis 2.500 €
3.4.	schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können	von 500 € bis 5.000 €
3.5.	schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Baumes nach sich ziehen	von 1000 € bis 10.000 €
4.	nicht fachgerechtes Verpflanzen eines Baumes nach § 12 Abs. 1 Buchstabe c)	von 500 € bis 5.000 €
5.	Unterlassen einer Anzeige nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d)	von 55 € (Verwarngeld)
6.	Nichterfüllung von Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe e)	von 1000 € bis 10.000 €

Anlage 2
Vitalitätsstufen

Vitalitätsstufe 0: Vitale, ungeschädigte Bäume. Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in arttypischer Länge und Farbe erkennbar.



Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe. Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

Vitalitätsstufe 1: Geschwächte Bäume. Sie zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießen befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus

der sogenannten „besseren“ Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.



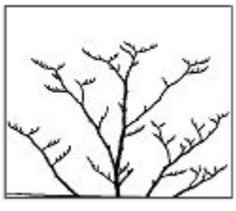
Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone.

Vitalitätsstufe 2: merklich geschädigte Bäume. An diesen beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztriebbildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).



Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

Vitalitätsstufe 3: stark geschädigte bzw. absterbende Bäume. Bei diesen zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von „Unterkronen“ zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den gröberen, stärkeren Ästen erhalten.

Bekanntmachung des Ergebnisses zur Stichwahl der Wiederholungswahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Strausberg am 11. September 2026*

Der Wahlausschuss der Stadt Strausberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. Oktober 2026 folgendes Wahlergebnis ermittelt:

Zahl der wahlberechtigten Personen	22.894
Zahl der Wähler	8.231
Zahl der ungültigen Stimmen	61
Zahl der gültigen Stimmen	8.170

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Annette Binder (Einzelwahlvorschlag) 5.306
Robert Krause (Einzelwahlvorschlag) 2.864

Der Wahlausschuss stellt fest, dass die Bewerberin Annette Binder die erforderliche Mehrheit gemäß § 72 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) erreicht hat und somit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin gewählt worden ist.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist gemäß § 55 Absatz 2 BbgKWahlG bis spätestens 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung möglich. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin mit Begründung schriftlich oder mündlich zu Niederschrift zu erklären.

Strausberg, 16.10.2026

gez. Yvonne Weiser-Adler
Wahlleiterin

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung die geschlechtsspezifische Differenzierung nicht berücksichtigt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter

Bekanntmachung der Korrektur der Mietspiegeltabelle (Seite 9 im Originaldokument) aus dem angepassten neunten qualifizierten Mietspiegel der Stadt Strausberg 2026

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 07/2026 vom 05.10.2026 erfolgte die Veröffentlichung des angepassten neunten qualifizierten Mietspiegels Strausberg 2026. Aufgrund eines Fehlers in der Mietspiegeltabelle wird diese Mietspiegeltabelle im Folgenden erneut veröffentlicht.
Die Korrektur bezieht sich auf die mittlere Zeile in der Spalte *Wohnfläche*. Hier wurde in der Zeile *Baujahresklasse 2021 bis 2024* die erstgenannte Ziffer auf **60** berichtigt, da die vorherige Angabe an dieser Stelle *70 bis unter 85 m²* lautete. Die weiteren Seiten des angepassten neunten qualifizierten Mietspiegels Stausberg 2026 haben weiterhin Gültigkeit.

Der angepasste neunte qualifizierte Mietspiegel der Stadt Strausberg 2026 sowie seine Dokumentation können online auf der Seite www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Mietspiegel (https://www.stadt-strausberg.de/mietspiegel/) heruntergeladen werden. Eine Einsichtnahme ist auch in der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Sie erreichen den Fachbereich Technische Dienste unter der Telefonnummer 03341- 381193.

Strausberg, 10.11.2026

gez. Annette Binder
Bürgermeisterin

Mietspiegeltabelle

Baujahresklasse	Wohnfläche	Mittelwert	Spanne
Bis 1918	bis unter 35 m²	9,51 €	8,36 € - 9,86 €
	35 bis unter 85 m²	7,89 €	6,16 € - 9,97 €
	ab 85 m²	7,69 €	7,23 € - 9,89 €
1919 bis 1945	bis unter 35 m²	9,51 €	8,36 € - 9,86 €
	35 bis unter 45 m²	7,21 €	6,41 € - 9,26 €
	45 bis unter 50 m²	6,41 €	5,69 € - 7,42 €
	50 bis unter 60 m²	6,81 €	5,74 € - 9,27 €
	60 bis unter 90 m²	6,81 €	5,59 € - 8,96 €
	ab 90 m²	8,77 €	6,17 € - 10,48 €
1946 bis 1973	bis unter 35 m²	9,51 €	8,36 € - 9,86 €
	35 bis unter 45 m²	7,21 €	6,41 € - 9,26 €

	45 bis unter 50 m²	6,41 €	5,69 € - 7,42 €
	50 bis unter 60 m²	6,51 €	5,64 € - 7,40 €
	60 bis unter 65 m²	6,58 €	5,68 € - 7,49 €
	65 bis unter 70 m²	6,40 €	4,95 € - 7,34 €
	70 bis unter 75 m²	5,94 €	5,26 € - 7,51 €
	75 bis unter 90 m²	6,40 €	5,65 € - 7,42 €
	ab 90 m²	8,77 €	6,17 € - 10,48 €
	bis unter 35 m²	6,15 €	4,88 € - 7,33 €
	35 bis unter 45 m²	6,64 €	5,38 € - 7,57 €
	45 bis unter 50 m²	6,13 €	5,37 € - 7,13 €
	50 bis unter 55 m²	6,29 €	5,45 € - 8,36 €
1974 bis 1990	55 bis unter 60 m²	5,53 €	4,93 € - 6,53 €
	60 bis unter 65 m²	6,50 €	5,53 € - 7,02 €
	65 bis unter 70 m²	5,51 €	5,07 € - 6,46 €
	70 bis unter 85 m²	6,16 €	5,36 € - 7,39 €
	ab 85 m²	5,52 €	4,57 € - 6,81 €
	bis unter 60 m²	8,37 €	7,71 € - 10,23 €
1991 bis 2000	60 bis unter 80 m²	7,72 €	7,51 € - 8,99 €
	80 bis unter 90 m²	7,51 €	7,24 € - 7,89 €
	ab 90 m²	7,95 €	6,84 € - 10,29 €
2001 bis 2010	bis unter 60 m²	9,23 €	6,74 € - 10,62 €
	ab 60 m²	8,71 €	7,00 € - 9,43 €
	bis unter 55 m²	10,48 €	10,47 € - 11,04 €
2011 bis 2020	55 bis unter 85 m²	10,48 €	9,58 € - 10,48 €
	ab 85 m²	9,43 €	8,38 € - 11,31 €
	bis unter 60 m²	11,53 €	10,48 € - 12,58 €
2021 bis 2024	**60** bis unter 85 m²	12,58 €	10,48 € - 13,10 €
	ab 85 m²	11,53 €	10,48 € - 14,04 €

Öffentliche Bekanntmachungen

Erreichbarkeit Jugendamt Landkreis Märkisch-Oderland

Aufgrund eines erhöhten Arbeitsaufkommens kommt es in dem Bereich Unterhalt/Beistandschaften aktuell zu wesentlich längeren Bearbeitungszeiten. Bitte sehen Sie von Nachfragen zu aktuellen Sachständen ab, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.
Die telefonische Erreichbarkeit ist ausschließlich in bestimmten Zeiträumen am Dienstag (9-12 Uhr und 13-18 Uhr) und Freitag (9-12 Uhr) möglich.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Impressum	
Herausgeber/ Redaktion	Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg E-Mail: sitzungsdienst@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen	Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung eines Amtsblatts. Das Amtsblatt wird kostenlos in den in der Hauptsatzung benannten Stellen ausgelegt. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Druck	Tastomat GmbH
Redaktionsschluss:	04.11.2026